

## Vorwort der Autoren

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Paradigmenwechsel beobachten: Über lange Zeit wurde der Begriff der Behinderung als pathologischer Zustand definiert, so dass es in erster Linie darum gehen musste, behinderte Menschen in die Lage zu versetzen, sich in die Gesellschaft zu integrieren – und den dort üblichen Leistungsanforderungen zu genügen. Mittlerweile hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, dass es sich bei Behinderungen um ein soziales Phänomen handelt. Da man also zum einen nicht behindert ist, sondern behindert wird, und da wir zum anderen alle – spätestens mit zunehmendem Alter – Behinderungen erfahren, ist es in erster Linie Aufgabe der Gesellschaft, sich für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu öffnen – und die Leistungsanforderungen gegebenenfalls diesen Bedürfnissen anzupassen. Seit der Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gerät der Begriff der Inklusion verstärkt in den Blickpunkt – und zwar auch und insbesondere in Bezug auf das Schulwesen. Obwohl die Bundesländer nach wie vor an der Aussage festhalten, dass die Lage in Deutschland jedenfalls im Wesentlichen den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention entspricht, hat der Diskussionsprozess mittlerweile auch die Kultusministerien erfasst.

Stotternde Kinder und Jugendliche stoßen im Schulsystem – oder genauer gesagt, in den 16 Schulsystemen der Bundesländer – auf besondere Schwierigkeiten. Auf der einen Seite ist Stottern unzweifelhaft als Behinderung anerkannt. Auf der anderen Seite ist es aber auch klar, dass nur ein kleiner Teil der stotternden Schüler am besten in einer der wenigen Sprachheilschulen aufgehoben ist. Inklusiver Unterricht ist für diese Schülergruppe daher scheinbar schon lange die Regel. Allerdings darf darüber nicht vergessen werden, dass den mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler ganz entscheidende Bedeutung für den Zugang zu den verschiedenen Bildungswegen zukommt. Damit stellt sich aber die Frage, ob und wie den besonderen Bedürfnissen dieser Schülergruppe gegebenenfalls durch eine Modifikation der Leistungsanforderungen oder durch besondere Fördermaßnahmen Rechnung getragen werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die üblichen Leistungsanforderungen schlimmstenfalls zu einer Verschärfung der Symptomatik beitragen können. Umgekehrt kann eine sinnvolle sonderpädagogische Förderung therapeutische Wirkungen entfalten, womit sich sogleich die Frage stellt, wie sich die Zuständigkeiten zwischen den Schulen auf der einen Seite und den Trägern der Krankenversicherung bzw. der Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen auf der anderen Seite verteilen.

Die vorliegende Handreichung soll dabei helfen, die vielfältigen praktischen Probleme einer Lösung zuzuführen, die den besonderen Bedürfnissen stotternder Kinder und Jugendlicher angemessen Rechnung trägt. Da die Rechtslage sich in den Einzelheiten von Land zu Land teilweise erheblich unterscheidet, konnten wir nicht immer bis ins letzte Detail gehen. Dennoch hoffen wir darauf, dass die wichtigsten Probleme identifiziert und behandelt wurden. Die beiden Analysen sind weitgehend unabhängig voneinander entstanden. Daher gibt es teilweise Überschneidungen und aufmerksamen Leser wird auffallen, dass sich die Ergebnisse zwar gleichen, aber teilweise unterschiedlich begründet wurden. Entscheidend ist letzten Endes, dass sowohl das Recht auf Bildung als auch der Gleichheitssatz zu ganz ähnlichen Schlussfolgerungen führen, so dass sich die beiden Stellungnahmen ergänzen.

Wir danken der Bundesvereinigung Stotterer Selbsthilfe e.V. für die Verbreitung unserer Erkenntnisse.

Karlsruhe/Konstanz im Mai 2010

Jörg Ennuschat  
Johannes Rux